Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.

(Nr. 4330.) Allerhöchster Erlaß vom 26. November 1855., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Rothenuffeln, im Kreise Minden, über Bergkirchen bis zur Werre-Brücke bei Rehme, und zum Bau einer Zweig-Chaussee von dieser Straße beim Henkeschen Kamp am Büchenberge ab bis zur Grenze des Kreises Lübbecke in der Richtung auf Schnathorst, sowie einer Chaussee von Minden über Hahlen und Hartum nach Rothenuffeln.

Nachdem Ich durch Meine Erlasse vom 6. Februar 1854. den Bau einer Chaussee von Rothenuffeln, im Kreise Minden, über Bergkirchen bis zur Werre-Brücke bei Rehme unter Verleihung des Expropriationsrechts Behufs Erwerbung der zur Chaussee erforderlichen Grundstücke und durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Zweig-Chaussee von dieser Straße beim Henkeschen Kamp am Büchenberge ab bis zur Grenze des Kreises Lübbecke in der Richtung auf Schnathorst, ferner einer Chaussee von Minden über Hahlen und Hartum nach Rothenuffeln genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß auf die vorerwähnten Chausseen sowohl das Expropriationsrecht für die zu den Chausseen erforderlichen Grundstücke, als auch das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, zur Anwendung kommen soll. Zugleich will Ich dem Kreise Minden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Januar 1856.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 26. November 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4331.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stolper Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 10. Dezember 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem von den Kreisständen des Stolper Kreises auf den Kreistagen vom 20. Oktober und 22. Dezember 1852. beschlossen worden, die zum Bau der Chausseen von Mahnwitz nach Klenzin, von Zezenow bis zur Lauenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Vietzig und von Stolpmünde bis zur Schlawer Kreisgrenze in der Richtung auf Rügenwalde erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, und bei Uns darauf angetragen worden ist, daß dem Kreise gestattet werde, zu jenem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Kreis-Obligationen im Betrage von 50,000 Thalern auszustellen, wollen Wir, da sich hiegegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen des Stolper Kreises zum Betrage von funfzigtausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

20,000 Rthlr. à 500 Rthlr.,
25,000 Rthlr. à 100 Rthlr.,
5,000 Rthlr. à 50 Rthlr.,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier und ein halb Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung mit wenigstens jährlich Ein und einem halben Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber einer solchen Obligation die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 10. Dezember 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Cöslin.

Obligation
des Stolper Kreises

Littr. .... № ....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm 31. Mai 1853. bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 20. Oktober und 22. Dezember 1852. wegen Aufnahme einer Anleihe zum Zweck mehrerer Chausseebauten bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Stolper Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ...... Thalern Preußisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764., welche für den Kreis kontrahirt worden und mit vier und ein halb Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 50,000 Thalern — funfzigtausend Thalern — geschieht allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Ein und einem halben Prozent des Kapitals jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1860. ab in dem Monate Januar jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, mit der Tilgung früher zu beginnen, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Stolper Kreisblatte, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cöslin, sowie in einer zu Stettin und in einer zu Berlin erscheinenden Zeitung.

Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, mit vier und einem halben Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Stolp, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Stolp.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung ist die erste Serie von halbjährigen Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1860. nebst einem Talon ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Stolp gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Stolp, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau des Stolper Kreises.

Pro=

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Cöslin.

.....ter Zins-Kupon .....ter Serie

zu der

Kreis-Obligation des Stolper Kreises

Litt...... №..... über ..... Thaler zu vier und ein halb Prozent Zinsen
über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis ...., resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ...... Thaler ...... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Stolp.

Stolp, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau des Stolper Kreises.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Cöslin.

T a l o n

zur

Kreis-Obligation des Stolper Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Stolper Kreises
Litt. ..... № ..... über ..... Thaler à vier und ein halb Prozent Zinsen die ....te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Stolp.

Stolp, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau des Stolper Kreises.

(Nr. 4332.) Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Uebertragung der Leitung der Gemeinheitstheilungen und mit denselben zusammenhängenden Geschäfte im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden. Vom 10. Dezember 1855.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen dem Wunsche Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt mit Bereitwilligkeit entgegengekommen sind, die Leitung der Gemeinheitstheilungen und Ablösungen im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt den Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden zu übertragen, sind zur Feststellung der hierbei erforderlichen näheren Bestimmungen:

Königlich Preußischer Seits

der Geheime Legationsrath Hellwig,
der Geheime Ober-Regierungsrath Wehrmann
und
der Regierungsrath Heyder;

Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädter Seits

der Wirkliche Geheime Rath und Minister v. Bertrab
und
der Finanzrath Weinberg,

zusammengetreten und haben unter Vorbehalt der Ratifikation folgenden Vertrag geschlossen.

Artikel 1.

Die Leitung
a) der Gemeinheitstheilungen, einschließlich der Zusammenlegungen von Grundstücken und der Aufhebung von Dienstbarkeiten (Servituten),
b) der Ablösung von Reallasten,

sowie die Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten, soll in dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt durch die für die umliegenden Preußischen Landestheile dazu berufenen Königlich Preußischen Behörden, zur Zeit die Königliche Generalkommission zu Merseburg und das Revisions-Kollegium für Landeskultursachen in Berlin, sowie in den dazu geeigneten Fällen das Obertribunal in Berlin, erfolgen.

Artikel 2.

Dem Verfahren und den Entscheidungen sollen die im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt geltenden Gesetze und Verordnungen zum Grunde gelegt werden.

Artikel 3.

Die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden sollen in dem Seitens Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt zu erlassenden

lassenden Ausführungsgesetze über die in Artikel 1. bezeichneten Geschäfte dieselben Befugnisse erhalten, welche ihnen in ähnlichen Preußischen Angelegenheiten eingeräumt sind.

Artikel 4.

Die richterlichen Entscheidungen der Königlich Preußischen Behörden in den im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt vorkommenden Auseinandersetzungssachen ergehen unter der Formel:

In Gemäßheit des zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt geschlossenen Staatsvertrages vom 10. Dezember 1855.

Artikel 5.

Die betreffende Königlich Preußische Generalkommission überweist die Bearbeitung der einzelnen Geschäfte den geeigneten Spezialkommissarien und Geometern, führt auch über diese ihre Unterbeamten die geschäftliche Disziplin.

Artikel 6.

Das Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Ministerium ist befugt, von der betreffenden Königlich Preußischen Generalkommission über die Lage der einzelnen Auseinandersetzungssachen jederzeit Auskunft zu erfordern. Für den Fall, daß das Fürstliche Ministerium in einzelnen das landespolizeiliche Interesse berührenden Punkten der betreffenden Königlichen Generalkommission bestimmte Anweisungen zu ertheilen hätte, wird dasselbe mit dem Königlich Preußischen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in Kommunikation treten, durch welches letztere dann die Bescheidung der General-Kommission erfolgt.

Auch in allen auf die Disziplin der Behörde oder der einzelnen Beamten Bezug habenden Fällen wird sich das Fürstliche Ministerium an das gedachte Königliche Ministerium wenden, sofern dasselbe nicht vorziehen sollte, sich dieserhalb zuvörderst unmittelbar mit der Auseinandersetzungsbehörde zu verständigen.

Artikel 7.

Die im Königreich Preußen wegen der Kosten und der Remunerirung der Beamten und Sachverständigen in Auseinandersetzungssachen geltenden Vorschriften, sie mögen schon erlassen sein oder noch erlassen werden, sollen auch bei den im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt vorkommenden, in Artikel 1. bezeichneten Auseinandersetzungsgeschäften Anwendung finden.

Artikel 8.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt verpflichten Sich, zu den Generalkosten der Königlich Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden, welche aus der Königlich Preußischen Staatskasse gewährt werden, an

an diese einen angemessenen Beitrag alljährlich zu zahlen. Dieser Beitrag wird für die nächsten zehn Jahre auf die Summe von

„Eintausend Thalern"

jährlich festgesetzt, und bleibt für die weitere Folgezeit besonderer Verabredung vorbehalten.

Artikel 9.

Die Ausführung dieses Vertrages erfolgt mit dem 1. Februar 1856.

Von dem Vertrage zurückzutreten, soll sowohl Seiner Majestät dem Könige von Preußen, als Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt nach Ablauf von zehn Jahren und von da ab jederzeit nach einjähriger Kündigung freistehen.

Eine gleiche Kündigung soll Seiner Majestät dem Könige von Preußen innerhalb der vertragsmäßigen Zeit von zehn Jahren freistehen, wenn an der hinsichtlich der Auseinandersetzungen im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt jetzt bestehenden materiellen Gesetzgebung etwas geändert werden sollte.

Artikel 10.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

Berlin, den 10. Dezember 1855.

(L. S.) Friedrich Hellwig. (L. S.) Hermann v. Bertrab.
(L. S.) Otto Wehrmann. (L. S.) Victor Weinberg.
(L. S.) Eduard Heyder.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden vom 4. Januar 1856. / 21. Dezember 1855. bereits stattgefunden.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)